

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



20.07.2016

Beschlussantrag Nr. : 140-2016

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Wirtschaft/Beteiligungen
Budget / Produkt: 43/ 11.13.05

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Hauptausschuss	04.08.2016			
Stadtrat	04.08.2016			

Beschlussgegenstand:

Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Neuen Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (Neubi)

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. den Beschluss 215-2015 vom 02.12.2015 aufzuheben,
2. die Entsendung der nachfolgend aufgeführten Mitglieder des Aufsichtsrates der Neubi wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Frau Jutta Engler
Herrn Dietmar Mengel
Herrn Wolfgang Wießner
Herrn Peter Ziehm,

3. die Entsendung auf der Grundlage der ihm laut Gesellschaftsvertrag eingeräumten Rechte, neben der gemäß § 131 KVG LSA durch die Oberbürgermeisterin oder einem von ihr bestimmten Beschäftigten, folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der Neubi:

Frau Gudrun Rauball
Frau/Herrn.....
Frau/Herrn.....
Frau/Herrn.....

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am 04.08.2016 die Beschlussvorlage Nr. 139-2016 nicht bestätigt und damit im Ergebnis entschieden, gegen den Bescheid des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 16.12.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 08.07.2016 keine Klage zu erheben und somit die Verfügung bestandskräftig werden zu lassen.

Unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes und des Landesverwaltungsamtes sowie der Entscheidung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen, auf ein Klageverfahren zu verzichten, ergibt sich die Notwendigkeit, einen rechtskonformen Beschluss zu fassen.

Im Ergebnis der Kommunalwahl vom 25.05.2014 sind die Vertreter der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Aufsichtsrat der Neubi neu zu berufen. Der Aufsichtsrat der Neubi besteht aus 9 Mitgliedern. Laut Gesellschaftsvertrag der Neubi hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Entsenderecht zur Besetzung von 5 Aufsichtsratsmandaten. Da ein Mandat im Aufsichtsrat laut § 131 Abs. 1 KVG LSA durch die Oberbürgermeisterin oder einen von ihr bestimmten Beschäftigten zu besetzen ist, erstreckt sich das Entsenderecht der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf 4 weitere Mitglieder des Aufsichtsrates, die sodann per Beschluss der Gesellschafter bestätigt werden.

Dem Gesellschafter Stadt Sandersdorf-Brehna steht ein Entsenderecht zur Besetzung von 2 Mandaten zu. 2 weitere Aufsichtsratsmandate werden durch Wahl der Gesellschafter von externen Sachverständigen besetzt. Insofern gemäß § 131 KVG LSA keine Einigung über die Entsendung der Mitglieder erzielt wird, findet § 47 KVG LSA Anwendung.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

GmbHG

Gesellschaftsvertrag der Neubi

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?** 129-2014, 119-2012, 33-2007, 215-2015, 139-2016

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? 215-2015

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ wurde durchgeführt

☒ ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: keine

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): keine

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **140-2016**

Anlagen:

keine